

# Beitragsordnung des Fotostammtisch Weißenburg e.V.

## § 1 Grundsatz

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 6 der Satzung

## §2 Beschlussfassung und Bekanntgabe

§ 2 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.06.2016 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

§ 2 Nr. 2 Die Beitragsordnung wird durch die Protokollausfertigung an alle Mitglieder bekannt gemacht und tritt ab 12.06.2016 in Kraft.

§ 2 Nr. 3 Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für Neumitglieder verbindlich.

## § 3 Gültigkeit

§ 3 Nr. 1 Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.

§ 3 Nr. 2 Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

§ 3 Nr. 3 Die Beitragsordnung ist auch bei unveränderten Beitragssätzen Punkt der Tagesordnung.

## § 4 Beiträge

§ 4 Nr. 1 Die Beitragshöhen betragen pro Jahr mindestens:

- Für reguläre Mitglieder: 25,00 €
- Für Fördermitglieder: 50,00 €
- Für Ehrenmitglieder: frei

§ 4 Nr. 2 Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.08. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

## § 5 Bezahlung der Beiträge

§ 5 Nr. 1 Die fälligen Beiträge werden per Lastschrift vom jeweiligen Konto des Mitglieds eingezogen

§ 5 Nr. 2 Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

§ 5 Nr. 3 Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontoänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 5 Nr. 4 Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.02. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.

§ 5 Nr. 5 Bei Mahnungen und Rücklastschriften werden Gebühren von 5,00 € pro Fall erhoben.

## § 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Beschlossen und Genehmigt durch die Gründungsversammlung am 12.06.2016

~~Rohd~~

Stefan

Frank T.

Walter  
Görig

J. Schwärz

Wittke

~~G. Hoff~~

Uta Wessler

P. Cramer

Schwartz

~~Se~~

~~Hüb~~

~~[Signature]~~